



GEMEINDE BÜTTIKON

Elternbeitragsreglement

Gültig ab 1. August 2018



Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Büttikon, genehmigt von der Einwohnergemeindersammlung am 12. Juni 2018, gültig ab 1. August 2018, erlässt der Gemeinderat Büttikon folgende Richtlinien:

Art. 1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen inkl. Mittagstische, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien).

Art. 2 Zielsetzung

Die Gemeinde Büttikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Büttikon.

Die Erwerbstätigkeit beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Büttikon entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120 % Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20 %).

Der Gemeinderat ist befugt für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigung

Es muss ein direkter Bezug zwischen Erwerbstätigkeit und Betreuungszeit vorliegen. Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Büttikon, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.

Art. 5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.



Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Büttikon notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag vollständig (inklusive aller Beilagen) eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht der gleichen Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird (§ 6 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

Anspruchsberechtigte, welche über steuerbares Vermögen verfügen, erhalten keine Beiträge.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung innerhalb der gesetzlichen Einreichungsfristen einzureichen. Alle steuerlichen Verfahrenspflichten müssen eingehalten und die fälligen Steuern bezahlt sein.

Bei Personen, die

- a) in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.



Art. 7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Büttikon wird wie folgt berechnet:

Tarif der Betreuungsinstitutionen, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt

./ Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten

./ Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./ Unterstützungen jeglicher Art

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Büttikon dient.

Der Sockelbeitrag von 30 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.00 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 70 % der Betreuungskosten.

Art. 8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Büttikon innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.



Art. 10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise - auf Antrag monatlich - nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Büttikon zurückgefordert werden.

Art. 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Der Sockelbeitrag von 30 % ist in jedem Fall von allen Erziehungsberechtigten zu tragen. Erziehungsberechtigte mit massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.00 erhalten eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Büttikon von maximal 70 % der Betreuungskosten.

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen zwischen 30'001.00 und 90'000.00 leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag (Differenz zwischen Sockelbeitrag und Maximaltarif der Betreuungskosten).

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Art. 12 Höhe der finanziellen Unterstützung

<u>Massgebendes Einkommen</u> gemäss Ziffer 6	Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde
Abstufung in 10' Schritten	
bis Fr. 30'000.00	70 %
Fr. 30'001.00 Fr. 40'000.00	60 %
Fr. 40'001.00 Fr. 50'000.00	50 %
Fr. 50'001.00 Fr. 60'000.00	40 %
Fr. 60'001.00 Fr. 70'000.00	30 %
Fr. 70'001.00 Fr. 80'000.00	20 %
Fr. 80'001.00 Fr. 90'000.00	10 %
Ab Fr. 90'001.00	0



Art. 13 Normkosten pro Betreuungseinheit

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Kita – ganzer Tag	Fr. 110.00	Fr. 33.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Fr. 20.00	Fr. 6.00
Mittagsbetreuung 11.45 – 13.15 h	Fr. 25.00	Fr. 7.50
Früh- (7.00 – 8.00 h) bzw. Spätnachmittag (15.15 – 18.00 h) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 40.00	Fr. 12.00
Ganzer Nachmittag (11.45 – 18.00 h) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 60.00	Fr. 18.00
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00 h)	Fr. 90.00	Fr. 27.00

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 9.00	Fr. 2.70
Pro Essen	Fr. 10.00	Fr. 3.00

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

5619 Büttikon, 12.06.2018

Gian Carlo Silvestri

Lukas Isler



Anhang

Rechnungsbeispiele

Beispiel 1

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 98.00. Damit ist der Maximaltarif nicht überschritten.
Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 54'000.00 ohne steuerbarem Vermögen.

Sockelbeitrag 30 % von Erziehungsberechtigten zu bezahlen	Fr. 29.40
Offene Restsumme zu Fr. 98.00	Fr. 68.60
Gemeindebeitrag: 40 % der Restsumme	Fr. 27.45
Leistungsbeitrag Erziehungsberechtigte: 60 % der Restsumme	Fr. 41.15
Gemeindesubvention:	Fr. 27.45 pro Tag
Beitrag Erziehungsberechtigte (Sockelbeitrag + Leistungsbeitrag):	Fr. 70.55 pro Tag

Beispiel 2

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 130.00. Damit ist der Maximaltarif überschritten.
Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von Fr. 110/Tag.
Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 54'000.00 ohne steuerbarem Vermögen.

Sockelbeitrag (30 % vom Maximaltarif) von Erziehungsberechtigten zu bezahlen	Fr. 33.00
Offene Restsumme zum Maximaltarif	Fr. 77.00
Gemeindebeitrag 40 %: der Restsumme	Fr. 30.80
Leistungsbeitrag Erziehungsberechtigte: 60 % der Restsumme	Fr. 46.20
Gemeindesubvention:	Fr. 30.80 pro Tag
Beitrag Erziehungsberechtigte (Sockelbeitrag + Leistungsbeitrag + Differenz Maximaltarif)	Fr. 99.20 pro Tag

Beispiel 3

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 98.00. Damit ist der Maximaltarif nicht überschritten.
Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 75'000.00 ohne steuerbarem Vermögen.

Sockelbeitrag 30 % von Erziehungsberechtigten zu bezahlen	Fr. 29.40
Offene Restsumme zu Fr. 98.00	Fr. 68.60
Gemeindebeitrag 20 %: der Restsumme	Fr. 13.70
Leistungsbeitrag Erziehungsberechtigte: 80 % der Restsumme	Fr. 54.90
Gemeindesubvention:	Fr. 13.70 pro Tag
Beitrag Erziehungsberechtigte (Sockelbeitrag + Leistungsbeitrag)	Fr. 84.30 pro Tag